

VKF Brandschutzanwendung Nr. 22901

Gruppe 244	Brandschutztore	
Gesuchsteller	Peneder Bauelemente AG Herostrasse 9 8048 Zürich Schweiz	
Hersteller	Peneder Bau-Elemente GmbH, Zweigniederlassung Fraham 4075 Fraham Austria	
Produkt	SL30-2	
Beschrieb	Schnelllauf-Schiebetür, 2 Schiebeflügel mit integrierter Drehflügeltür, aus Stahl-/Edelstahlblech (0.5-1mm), BATIBOARD 100 Platten (60mm, 150kg/m3), D=61.5mm, Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat	
Anwendung	EI 30 Tür Bgepr=1002mm, Hgepr=2002mm / Element Bgepr=3890mm, Hgepr=2790mm MBW / MBW mit geringer RD / LBW Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	Wien: Prüfbericht 'MA39-VFA 2009-1018.01' (15.09.2009), Prüfbericht 'MA39-VFA 2009-0324.01' (31.07.2009), Klassifizierungsbericht 'MA39-VFA 2009-1393.02' (20.05.2010), Gutachten 'MA39-VFA 2009-1393.03' (14.07.2011), Ergänzung 'MA39-K 2011-0565' (14.11.2011)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2022	
Ausstelldatum	01.11.2017	
Ersetzt Anerkennung vom	01.01.2015	
	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden	

M. Donzé

Marcel Donzé

G. Rappo

Gérald Rappo



VKF Nr. 22901

Gruppe 244	Brandschutztore	Gültigkeitsdauer	31.12.2022
Gesuchsteller	Peneder Bauelemente AG Herostrasse 9 8048 Zürich Schweiz		
Produkt	SL30-2		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 50% Breite, 50% Höhe und 50% Fläche ist zulässig.
B_{max}=5835mm H_{max}=4185mm A_{max}=16.28mm

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme und Grössenminderung gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebetür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten Wien, Nr. MA39-VFA2009-1393.03 vom 14.07.2011

- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Anhang, Kapitel 3 – 4.1 und 4.3 – 5
- Anhang, Kapitel 4.2 Lüftungsgitter
Einschränkung: Einbau nicht erlaubt
- Grössenzunahme Drehflügeltür
B_{max} = 1200mm H_{max} = 2300mm
- Grössenverminderung Drehflügeltür
B_{min} = 800mm H_{min} = 1900mm